

Art 2 GedStG (Bayern) — Stiftungszweck

Gedenkstättenstiftungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Gedenkstätten als Zeugen für die Verbrechen des Nationalsozialismus, als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer und als Lernorte für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten, die darauf bezogene geschichtliche Forschung zu unterstützen und dazu beizutragen, dass das Wissen über das historische Geschehen im Bewusstsein der Menschen wachgehalten und weitergetragen wird.

(2) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

- die Präsentation von Dauer- und Wechseleausstellungen,
- die Sammlung und Dokumentation von zeitgeschichtlichen Fakten, von Berichten der Zeitzeugen sowie der einschlägigen Literatur,
- die Betreuung der Besucher,
- die Unterstützung der historisch-politischen Bildungsarbeit der Schulen, der Jugendarbeit und anderer Bildungsträger,
- die Durchführung von themenbezogenen Veranstaltungen und wissenschaftlichen Kolloquien im nationalen und internationalen Rahmen,
- die Herausgabe eigener Veröffentlichungen,
- die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

Dabei ist der je eigenen Geschichte und Bedeutung der Konzentrationslager Dachau und Flossenbürg und ihrer Außenlager besonders Rechnung zu tragen.

Zitiervorschlag: Art 2 GedStG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GedStG/2>